

# Einkommens- und Vermögenssteuer

**Roger M. Cadosch**

---

*Der vorliegende Beitrag fasst die wichtigsten Eckpunkte der Einkommens- und Vermögenssteuer für natürliche Personen zusammen.*

---

Aktualisiert: März 2023

## Inhalt

<b>1 Einkommenssteuer natürlicher Personen .....</b>	<b>3</b>
1.1 Einleitung .....	3
1.2 Art und Umfang sowie Beginn und Ende der Steuerpflicht.....	3
1.3 Steuerbares Einkommen .....	4
1.3.1 Erwerbseinkünfte .....	4
1.3.2 Vermögenserträge.....	6
1.3.3 Vorsorgeeinkünfte.....	7
1.3.4 Sonstige Einkünfte .....	8
1.4 Steuerfreie Einkünfte.....	9
1.5 Steueraufschub.....	9
1.5.1 Steueraufschiebende Sachverhalte bei Umstrukturierungen.....	9
1.5.2 Ersatzbeschaffung.....	10
1.5.3 Steueraufschiebende Sachverhalte bei der Geschäftsaufgabe.....	10
1.6 Abzüge vom Einkommen .....	10
1.6.1 Gewinnungskosten.....	10
1.6.2 Allgemeine Abzüge .....	14
1.6.3 Sozialabzüge .....	17
1.6.4 Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen.....	17
1.7 Steuerbares Einkommen .....	18
1.8 Spezialfall: Besteuerung nach dem Aufwand .....	18
1.9 Zeitliche Bemessung (Gegenwartsbemessung) .....	19
1.10 Tarif .....	19
1.10.1 Steuerberechnung .....	20
1.10.2 Sonderfälle .....	20
1.11 Exkurs: Besteuerung der Kapitalgewinne .....	21
1.11.1 Einleitung.....	21
1.11.2 Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen .....	22
1.11.3 Kapitalgewinne auf unbeweglichem Privatvermögen.....	22
<b>2 Vermögenssteuer natürlicher Personen.....</b>	<b>28</b>
2.1 Art und Umfang der Steuerpflicht.....	28
2.2 Bewertung und Vermögensbestandteile .....	28
2.2.1 Flüssige Mittel.....	28
2.2.2 Forderungen .....	29
2.2.3 Material- und Warenvorräte.....	29
2.2.4 Angefangene Arbeiten.....	29
2.2.5 Finanzanlagen .....	29
2.2.6 Mobile Sachanlagen .....	29
2.2.7 Immobile Sachanlagen .....	29
2.2.8 Immaterielle Anlagen .....	30
2.2.9 Lebensversicherungen.....	30
2.2.10 Hausrat .....	30
2.2.11 Edelmetalle, Sammlungen, Fahrzeuge .....	30
2.2.12 Anwartschaften Pensionskassen sowie Säule-3a-Guthaben (steuerfrei) .....	30
2.3 Abzüge.....	30
2.3.1 Schuldenabzug.....	30
2.3.2 Sozialabzüge .....	30
2.4 Steuerbares Vermögen .....	31
2.5 Zeitliche Bemessung.....	31
2.6 Tarif .....	31

# 1 Einkommenssteuer natürlicher Personen

## 1.1 Einleitung

Sowohl der **Bund** als auch die **Kantone** und **Gemeinden** besteuern das Einkommen natürlicher Personen. Steuerbar ist nur das reine Einkommen nach Berücksichtigung aller zulässigen Abzüge. Die Steuertarife sind durchwegs progressiv ausgestaltet.

### Schema der Einkommensbesteuerung:

	Bruttoeinkünfte
./.	Gewinnungskosten (Kosten zur Erzielung des Einkommens, z. B. Berufskosten oder Geschäftsaufwand)
./.	allgemeine Abzüge (Abzüge aus sozialpolitischen Gründen, z. B. Sozialversicherungsbeiträge)
=	Reineinkommen
./.	Sozialabzüge (z. B. Kinderabzüge)
=	Steuerbares Einkommen

## 1.2 Art und Umfang sowie Beginn und Ende der Steuerpflicht

**Unbeschränkt** steuerpflichtig sind natürliche Personen aufgrund ihrer persönlichen Zugehörigkeit zum Bund, einem Kanton bzw. einer Gemeinde, in welchem/welcher sie ihren steuerlich massgebenden Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

**Beschränkt** steuerpflichtig sind insbesondere natürliche Personen aufgrund einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit, wenn sie in einem Kanton bzw. einer Gemeinde Inhaber von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten (Filialen) oder Grundeigentum sind, ohne Wohnsitz zu haben. Die Steuerpflicht **beginnt** mit dem Tag, an dem der Steuerpflichtige in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt. Die Steuerpflicht **endet** mit dem Tod oder dem Wegzug des Steuerpflichtigen aus dem Kanton resp. aus der Schweiz.

Die Einkommenssteuer beruht auf dem Prinzip der **Familienbesteuerung**. Die Einkommen der Ehegatten werden zusammengerechnet (Faktorenaddition). Um dem Progressionseffekt entgegenzuwirken, werden durch gesonderte Tarife und Abzüge kantonale unterschiedliche Entlastungen für Ehepaare gewährt. Gleichgeschlechtliche Partnerinnen und Partner werden, sofern sie in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, den Ehegatten gleichgestellt. Das Einkommen minderjähriger Kinder wird in der Regel dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Eine Ausnahme bildet das Erwerbseinkommen, für welches Minderjährige beim Bund und in der Mehrheit der Kantone selbständig besteuert werden (z. B. Lernende).

## 1.3 Steuerbares Einkommen

Der Einkommenssteuer natürlicher Personen unterliegt das gesamte Einkommen, welches dem Steuerpflichtigen innerhalb der massgebenden Periode (Bemessungsjahr) zufließt. Die **Einkommensarten** sind: Erwerbseinkünfte, Vermögenserträge, Vorsorgeeinkünfte sowie sonstige Einkünfte.

### 1.3.1 Erwerbseinkünfte

---

#### *Erwerbstätigkeit*

---

Alle Arten von Erwerbseinkommen unterliegen vollumfänglich der Einkommenssteuer. Dazu gehören Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit mit Einschluss aller Nebenbezüge, wie z. B. Gratifikationen, Provisionen, Erfolgsbeteiligungen, Mitarbeiterbeteiligungen, Tantiemen, Dienstaltersgeschenke, Verwaltungsrats honorare, Trinkgelder, Naturallöhne (z. B. freie Kost und Logis), Naturalbezüge aus dem Geschäft usw., wobei aber die berufsbedingten Aufwendungen, auch «Gewinnungskosten» genannt, abgezogen werden können.

Bei der direkten Bundessteuer werden Kapitalgewinne nur besteuert, wenn sie im Rahmen einer Erwerbstätigkeit aus der Veräusserung, Verwertung oder buchmässigen Aufwertung von Geschäftsvermögen stammen. Dies gilt grundsätzlich auch in den Kantonen.

Dividenden und Kapitalgewinne aus Veräusserung von Beteiligungen des Geschäftsvermögens (Aktien, Stammanteile, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile) von mindestens 10% des Kapitals einer AG, GmbH oder Genossenschaft werden nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes nur teilweise besteuert. Beim Bund werden nur 70% der Dividende und des Kapitalgewinns zusammen mit den übrigen Einkünften versteuert. Bei den Kantonen ist ebenfalls eine Milderung (nur teilweise Besteuerung wie beim Bund; Mindestquote von 50% der Dividende respektive des Kapitalgewinns) vorgesehen.

Eine Spezialregelung auf kantonaler Ebene gilt für die Patentbox: Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der selbständig erwerbstätigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbarem Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90% in die Berechnung des steuerbaren Einkommens einbezogen. Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen. Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn

aus diesen Produkten jeweils um 6% der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

---

### *Quellensteuer auf Erwerbseinkommen*

---

Alle Kantone besteuern das Erwerbseinkommen von Ausländern ohne Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) an der Quelle. Ausserdem wird eine Quellensteuer von Schweizern und ausländischen Staatsangehörigen erhoben, welche in der Schweiz arbeiten, aber ihren Wohnsitz im Ausland haben (z. B. Grenzgänger).

«Besteuerung an der Quelle» bedeutet, dass die Steuer direkt von der steuerbaren Leistung (Erwerbseinkommen) abgezogen wird. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die geschuldete Steuer direkt vom Lohn abzuziehen und der Steuerbehörde am Wohnsitz des Arbeitnehmers (oder am Sitz des Arbeitgebers bei Wohnsitz des Arbeitnehmers im Ausland) abzuliefern. Der Arbeitnehmer erhält somit den um die Steuer gekürzten Lohn. Die Quellensteuer deckt die Einkommenssteuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (einschliesslich allfälliger Kirchensteuern) ab.

Die meisten Kantone erheben die Quellensteuer zu Sätzen, die nach Monatseinkommen abgestuft sind und sowohl den Zivilstand wie auch die Kinderzahl des Steuerpflichtigen berücksichtigen. Für die praktische Handhabung bestehen Tabellen, die zu den verschiedenen Monatseinkommen und Familienverhältnissen die entsprechenden Steuerabzüge angeben. Nicht berücksichtigt wird bei diesem Verfahren die Verschiedenartigkeit der Gemeindesteuersätze. Dies hat zur Folge, dass der Quellenbesteuerte je nach Domizil mehr oder weniger Steuern bezahlt als der im Normalverfahren veranlagte Steuerpflichtige.

---

### *Liquidationsgewinne*

---

Liquidationsgewinne gehören zur Gruppe der geschäftlichen Kapitalgewinne.

Die Gewinne sind die Folge von:

- früheren Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen und Reserven, die sich als überhöht herausstellen;
- Wertvermehrungen auf Geschäftsaktiven, die in der Bilanz bisher nicht zum Ausdruck kamen, weil der Steuerpflichtige nach gültiger Rechnungslegungspraxis nicht verpflichtet ist, solche z. B. durch verbesserte Konjunkturlage entstandenen Mehrwerte zu verbuchen;

- Verwertung bzw. Realisierung bisher nicht bilanzierter immaterieller Aktiven (z. B. ‹Goodwill›).

Bei der Liquidation treten dann diese Unterbewertungen zutage, und die früher unterbliebene Besteuerung als Einkommen wird nachgeholt.

Folgende Tatbestände können u. a. zur Besteuerung eines Liquidationsgewinnes führen:

- die Veräusserung eines Unternehmens;
- der Austritt eines Teilhabers aus einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft;
- der Verkauf einer wesentlichen Beteiligung;
- die Übertragung einzelner Geschäftsvermögensteile ins Privatvermögen;
- die Verlegung des Sitzes eines Unternehmens ins Ausland.

Ein Liquidationsgewinn ergibt sich, wenn der Erlös aus dem Verkauf geschäftlicher Vermögenswerte deren in der Liquidationsbilanz ausgewiesene Buchwerte übersteigt.

Die Formel zur Berechnung lautet vereinfacht:

$$\text{Liquidationsgewinn} = \text{Verkaufserlöse abzüglich Buchwerte}$$

Zum Liquidationsgewinn gehören ferner die Erlöse von immateriellen Vermögenswerten, die bisher in der Bilanz nicht aufgeführt waren, wie z. B. die Realisierung eines Goodwills im Rahmen der Geschäftsnachfolgeregelung.

### 1.3.2 Vermögenserträge

---

#### *Bewegliches Vermögen*

---

Einkommen aus beweglichem Vermögen unterliegen beim Bund und in allen Kantonen vollumfänglich der Einkommenssteuer. Zu den Vermögenserträgen zählen Einkünfte aus Wertschriften (Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile [offene und verdeckte Gewinnausschüttungen] aller Art), Guthaben (Bankzinsen, Zinsen auf Obligationen, Darlehenszinsen) und Nutzung von beweglichen Sachen. Auch Einkünfte aus immateriellen Gütern, Patenten usw. sind steuerbar.

Dividenden aus Beteiligungen des Privatvermögens (Aktien, Stammanteile, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile) von mindestens 10% des Kapitals einer AG, GmbH oder Genossenschaft werden nur teilweise besteuert. Beim Bund werden nur 70% der Dividende zusammen mit den übrigen Einkünften versteuert. Bei den Kantonen ist ebenfalls eine Milderung (nur teilweise Besteuerung wie beim Bund; Mindestquote von 50% der Dividende) vorgesehen.

**Spezialfälle:** Einkünfte aus indirekter Teilliquidation und Transponierung sind ebenfalls steuerbar. Von ‹indirekter Teilliquidation› wird gesprochen beim Verkauf von im

Privatvermögen gehaltenen Beteiligungsrechten (z. B. Aktien, Stammanteile) einer Gesellschaft mit ausschüttbaren Reserven bzw. nichtbetriebsnotwendigen Aktiven ins Geschäftsvermögen des Erwerbers, wenn der Erwerbspreis unter Mitwirkung des Verkäufers in wesentlichem Ausmass aus Mitteln der erworbenen Gesellschaft finanziert wird. Eine Transponierung liegt vor, wenn bisher im Privatvermögen gehaltene Beteiligungsrechte (z. B. Aktien, Stammanteile) zu einem über dem Nominalwert liegenden Wert gegen Gutschrift auf einem Aktionärsdarlehenskonto und/oder als Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien auf eine vom Veräusserer beherrschte andere Gesellschaft übertragen werden.

Einkünfte aus **Einmalprämienversicherungen**, die der Vorsorge dienen, sind hingegen steuerfrei. Der Vorsorge dient die Versicherung dann, wenn der Versicherungsnehmer bei Auszahlung 60 Jahre alt ist und das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert hat. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist bis vor dem 66. Geburtstag möglich.

---

### *Unbewegliches Vermögen*

---

Ausserdem zählen zu den steuerbaren Vermögenserträgen bei unbeweglichen Sachen (z. B. Häusern, Wohnungen, Landparzellen) der Eigenmietwert und die Miet-, Baurechts- und Pachtzinsen oder die Entschädigung bei Ausbeutung von Bodenschätzen. Auch die Entschädigung für die Einräumung von Dienstbarkeiten ist steuerbar.

---

### *Quellensteuer auf Vermögenserträgen*

---

Der Bund erhebt eine Verrechnungssteuer von 35% auf bestimmten Einkünften (z. B. Bankzinsen, Dividenden) aus beweglichem Kapitalvermögen. Die Verrechnungssteuer wird bei Deklaration der Einkünfte an die Steuerschuld angerechnet oder zurückerstattet. Ausserdem erheben Bund und Kantone Quellensteuern auf Zinszahlungen, die an ausländische Hypothekargläubiger geleistet werden.

### **1.3.3 Vorsorgeeinkünfte**

---

#### *Ordentliche Besteuerung*

---

Dazu gehören Renten, d. h. regelmässige Leistungen der AHV/IV/EO (**Säule 1**) und der beruflichen Vorsorge. Solche periodisch ausgerichteten Versicherungsleistungen unterliegen in der Regel in vollem Umfang der Einkommenssteuer.

**Säule 2 (BVG):** Da geleistete Prämien grundsätzlich abgezogen werden können, ist auch die ausgerichtete Leistung (periodische Rente) vollumfänglich zu versteuern. Die Art der

Besteuerung von Kapitaleistungen ist beim Bund und in den Kantonen hingegen verschieden, aber in der Regel getrennt vom übrigen Einkommen zu einem günstigen Sondertarif (Bund: 1/5 des ordentlichen Tarifs).

**Kapitaleistungen aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a):** Die Beiträge sind in beschränktem Rahmen abzugsfähig. Die Besteuerung ist grundsätzlich gleich wie bei Kapitaleistungen aus der 2. Säule.

**Leibrenten und Einkünfte aus Verpfändung** sind zu 40% steuerbar.

---

#### *Quellensteuer auf Vorsorgeeinkünften*

---

Rentner, welche im Ausland wohnen und eine Pension von ihrem früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber oder dessen Vorsorgeeinrichtung erhalten, unterliegen der Quellensteuer.

Ausserdem unterliegen Leistungen privatrechtlicher Pensionskassen, welche an Rentner im Ausland geleistet werden, der Quellensteuer in der Schweiz.

#### **1.3.4 Sonstige Einkünfte**

Als sonstige Einkünfte sind steuerbar:

- **Ersatzeinkünfte** wie Lohn- und Verdienstersatz, Besoldungsnachgenuss, Arbeitslosengelder sowie Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen;
- **Alimente** von geschiedenen oder getrennten Ehegatten und für Kinder;
- **Versicherungsleistungen** bei Tod sowie Invalidität. Eine Ausnahme gilt bei Kapitaleistungen aus rückkaufsfähigen Lebensversicherungen;
- **Lotteriegewinne** (seit dem 01.01.2014 gilt eine Freigrenze von CHF 1000.-);
- Gewinne aus **Grossspielen** und der **Online-Teilnahme an Spielbankenspielen** (seit dem 01.01.2020 gilt bei bewilligten Spielen eine Freigrenze von CHF 1 000 000.-, bei unbewilligten Spielen sind sämtliche Gewinne steuerbar).

## 1.4 Steuerfreie Einkünfte

*Nicht* als Einkommen zu versteuern sind z. B.:

- Vermögensanfall aus Erbschaft oder Schenkung (Erbschafts- oder Schenkungssteuer vorbehalten);
- Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung mit wiederkehrender Prämienzahlung;
- Kapitalauszahlung aus der beruflichen Vorsorge, wenn sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet wird;
- Unterstützungsleistungen und Stipendien;
- Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen;
- Reiner Auslagenersatz;
- Genugtuungssummen;
- Sold für Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst;
- Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich CHF 5000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr;
- Spielbankgewinne;
- Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen.

## 1.5 Steueraufschub

### 1.5.1 Steueraufschiebende Sachverhalte bei Umstrukturierungen

Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma oder Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen – insbesondere im Fall der Fusion, der Spaltung oder der Umwandlung – nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person (z. B. AG oder GmbH);
- beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

Bei einer Umstrukturierung werden die übertragenen stillen Reserven nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder

Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden.

### **1.5.2 Ersatzbeschaffung**

Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit oder (seit dem 01.01.2011) ohne gleiche Funktion übertragen werden.

Ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögenswerte ausserhalb der Schweiz. Beim Ersatz von Liegenschaften durch bewegliche Gegenstände findet eine Besteuerung statt.

### **1.5.3 Steueraufschiebende Sachverhalte bei der Geschäftsaufgabe**

Um die Nachfolgeregelung insbesondere bei KMU zu erleichtern, sind Aufschubstatbestände vorgesehen:

- bei der Überführung einer Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen;
- bei der Fortführung des Geschäftsbetriebs durch die Erben eines Inhabers.

Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann verlangt werden, dass die Besteuerung der stillen Reserven bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben wird. In diesem Zeitpunkt werden nur getätigte Abschreibungen wieder aufgerechnet und besteuert. Bei der Fortführung des Geschäftsbetriebs durch die Erben nach Ableben des Inhabers wird auf Gesuch hin erst im Zeitpunkt der Veräusserung oder Aufwertung von Geschäftsvermögen abgerechnet.

## **1.6 Abzüge vom Einkommen**

Vom Bruttoeinkommen können alle Aufwendungen abgezogen werden, die mit der Einkommenserzielung und der Sicherung der Einkommensquellen im Zusammenhang stehen.

### **1.6.1 Gewinnungskosten**

Zu den Gewinnungskosten zählen:

- Berufsauslagen Unselbständigerwerbender;
- Geschäftsaufwand Selbständigerwerbender;
- Vermögensverwaltung und -erhaltung bei Privatvermögen.

---

#### *Berufsauslagen Unselbständigerwerbender*

---

Personen mit unselbständiger Erwerbstätigkeit können die Berufskosten abziehen, sofern diese mit der Erzielung des Einkommens in direktem Zusammenhang stehen.

Zu den steuerlich abzugsfähigen Berufskosten zählen:

- notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (bis zu einem im Gesetz festgelegten Maximalbetrag);
- notwendige Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche und belegte Kosten (Berufskleider, Fachliteratur, IT Hard- und Software, privates Arbeitszimmer usw.);
- mit dem Beruf zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten (ab dem 01.01.2016 können nach abgeschlossener Erstausbildung grundsätzlich alle vom Steuerpflichtigen selbst getragenen berufsbezogenen Kosten für Aus- und Weiterbildung vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Der Abzug ist auf Bundesebene auf CHF 12 700.– pro Jahr limitiert. Die Kantone bestimmen den Maximalabzug selbst).

---

### *Geschäftsaufwand Selbständigerwerbender*

---

#### Grundsatz

Der **Geschäftsaufwand** setzt sich aus allen betriebsnotwendigen Aufwendungen zusammen. Namentlich: Materialaufwand, Handelswarenaufwand, Aufwand für Drittleistungen, Energieaufwand zur Leistungserstellung, Direkte Einkaufsspesen, Personalaufwand, Sozialversicherungsaufwand, Arbeitsleistungen Dritter, Raumaufwand, Unterhalt, Reparaturen, Ersatz, Leasingaufwand, Fahrzeug- und Transportaufwand, Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren, Bewilligungen, Energie- und Entsorgungsaufwand, Verwaltungs- und Informatikaufwand, Werbeaufwand, übriger Betriebsaufwand, Finanzaufwand sowie Abschreibungsaufwand.

Die Kantone können auf Antrag Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der selbständig erwerbstätigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, um höchstens 50% über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zulassen.

#### Abschreibungen

Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig ausgewiesen werden.

Zwei Abschreibungsverfahren stehen zur Auswahl:

- das lineare Abschreibungsverfahren: Die Abschreibung wird gleichmässig auf die Anzahl Nutzungsjahre verteilt. Beispiel: 20% vom Kaufpreis;
- das degressive Abschreibungsverfahren: Die Abschreibung wird auf dem Buchwert (Restwert) berechnet. Beispiel: 40% vom jeweiligen (Restwert).

### Rückstellungen

Beim Bund sind Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung zulässig für:

- im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist (Beispiele: Garantie- und Gewährleistungsverpflichtungen, Bürgschaftsrisiken, Prozessrisiken, Haftpflichtansprüche);
- Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitorenforderungen, verbunden sind (Beispiele: Warenlager-Drittel, Delkredere);
- andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
- künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10% des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch max. bis zu CHF 1 000 000.–.

Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Geschäftsertrag zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind. Die meisten Kantone kennen ähnliche Regelungen wie der Bund. Gewisse Kantone lassen zudem die Bildung von Rücklagen für mutmassliche Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen zu.

### Ersatzbeschaffungen

Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit oder (seit dem 01.01.2011) ohne gleiche Funktion übertragen werden.

Ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögenswerte ausserhalb der Schweiz. Beim Ersatz von Liegenschaften durch bewegliche Gegenstände findet eine Besteuerung statt. Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen. Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

### Geschäftsverluste

Verluste auf Geschäftsvermögen (Kapitalverluste) können mit Einkünften im selben Jahr verrechnet werden. Ausserdem können Verluste aus sieben früheren Geschäftsjahren mit Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit verrechnet werden. Verluste können nur vorgetragen, nicht jedoch rückgetragen werden.

### Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals

Diese sind abzugsfähig, sofern sie angemessen sind und jede spätere zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen bleibt.

### Zinsen auf Geschäftsschulden

Die Schuldzinsenbeschränkung gilt nur für die privaten Schuldzinsen. Zinsen auf Geschäftsschulden sind vollumfänglich abzugsfähig.

### Finanzielle Sanktionen mit Strafzweck

Bestechungsgelder im Sinne des Schweizer Strafrechts, Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten, Bussen und Geldstrafen sowie finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben, sind nicht abzugsfähig. Ausländische Sanktionen sind aber im Ausnahmefall unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig.

---

## Vermögensverwaltung und -erhaltung bei Privatvermögen

---

### Bewegliches Vermögen

Bei beweglichem Vermögen (z. B. Wertschriften) können Verwaltungskosten (Depotgebühren, Administrations- und Verwaltungsgebühren) und nicht rückforderbare und nicht anrechenbare ausländische Quellensteuern abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung (z. B. Courtage, Umsatzabgabe, Börsenabgabe, Beratungskosten).

### Unbewegliches Vermögen

Bei unbeweglichem Vermögen (z. B. Haus, Wohnung) können abgezogen werden:

- Unterhaltskosten (nicht jedoch wertvermehrnde Aufwendungen);
- Versicherungsprämien;
- Kosten für die Verwaltung durch Dritte (Liegenschaftsverwaltungsgebühr);

- Investitionen für Energiesparen und Umweltschutz;
- denkmalpflegerische Arbeiten, die aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift und im Einvernehmen mit der Behörde getroffen oder von dieser angeordnet werden (erhaltene Subventionen müssen angerechnet werden).

Als **Unterhaltskosten** sind abziehbar: Unterhaltskosten im engen Sinne, die für die Erhaltung der Liegenschaft getätigt werden, Betriebskosten (absetzbar: Kehrichtgebühren, Abwasserentsorgung, Strassenbeleuchtung und -reinigung, Strassenunterhalt, Liegenschaftssteuern, Hauswartentschädigung) und Verwaltungskosten (z. B. Entschädigung an Liegenschaftsverwaltung, jedoch kein Abzug für eigene Bemühungen). Bund und Kantone gewähren Pauschalabzüge.

Investitions- und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. Nicht abzugsfähig sind Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung (z. B. Verschreibungsgebühr Notar, Kosten für Errichtung Schuldbriefe, Pfandrechtssteuer, Beratungskosten) und dem Betrieb.

### 1.6.2 Allgemeine Abzüge

Aufwendungen, die nicht direkt mit der Einkommenserzielung zusammenhängen, werden auch **anorganische Abzüge** genannt.

---

#### *Unterhaltsbeiträge (Alimente)*

---

Diese Zahlungen an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten sowie für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder sind abzugsfähig. Der Abzug gilt allerdings nur für die periodisch geleisteten Unterhaltsbeiträge, nicht aber bei Einmalabfindungen und Kapitalleistungen.

---

#### *Beiträge an die AHV, IV, EO, ALV (1. Säule)*

---

Diese persönlichen Beiträge der Steuerpflichtigen für die Einrichtungen der ersten Säule können beim Bund und in allen Kantonen vollumfänglich vom Bruttoeinkommen abgezogen werden.

---

### *Beiträge an die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)*

---

Die persönlichen Beiträge der Steuerpflichtigen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sind beim Bund und in allen Kantonen ebenfalls vollumfänglich abziehbar. Dies gilt grundsätzlich auch für den Einkauf von Beitragsjahren. Die Höhe des Abzuges ist aber seit dem 01.01.2001 beschränkt. Seit 2011 ist es für erwerbstätige Rentner möglich, Beiträge bis zum 70. Geburtstag (Frauen bis zum 69. Geburtstag) zu leisten.

---

### *Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)*

---

Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können ihre Beiträge an anerkannte Formen gebundener Selbstvorsorge in begrenztem Umfang abziehen (gültig für das Steuerjahr 2023):

- Steuerpflichtige, die in der 2. Säule versichert sind: maximal CHF 7056.– pro Jahr;
- Steuerpflichtige ohne 2. Säule: 20% des Erwerbseinkommens, aber maximal CHF 35 280.–.

---

### *Private Schuldzinsen*

---

Seit dem 01.01.2001 ist die Schuldzinsenbeschränkung sowohl beim Bund wie auch in allen Kantonen in Kraft. Sie gilt aber nur für die privaten Schuldzinsen. Abzugsfähig sind Schuldzinsen im Umfang des steuerbaren Vermögensertrages und weiterer CHF 50 000.–.

---

### *Übrige Versicherungsbeiträge*

---

Sowohl der Bund wie auch die Kantone gewähren Abzüge für weitere Personenversicherungsprämien, insbesondere für Beiträge an Kranken- und Lebensversicherungen und nicht obligatorische Unfallversicherungen. Meistens ist dieser Abzug kombiniert mit dem Abzug für Zinsen von Sparkapitalien. Die Abzüge sind nur in begrenztem Umfang möglich und variieren je nach Kanton.

---

### *Kosten berufsorientierter Aus- und Weiterbildung*

---

Die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten können beim Bund und bei den Kantonen bis zum Gesamtbetrag von CHF 12 700.– abgezogen werden, sofern:

- ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
- das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

---

### *Zweiverdienerabzug*

---

Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe (gleiches gilt für Paare in eingetragener Partnerschaft) und sind beide berufstätig, so wird ein Zweiverdienerabzug gewährt. Die Regelungen beim Bund und in den Kantonen sind uneinheitlich.

---

### *Krankheitskosten*

---

Dieser Abzug wird vom Bund und den meisten Kantonen gewährt für Arzt-, Zahnarzt- und Arzneikosten, ärztlich verordnete Spital- und Kuraufenthalte, Heilbehandlungen sowie für Pflege kranker Personen und andere durch Krankheit bedingte Mehrauslagen. Zum Abzug berechtigen nur selber getragene Kosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen.

---

### *Behinderungsbedingte Kosten*

---

Die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes sind vollständig abzugsfähig, soweit sie selbst getragen werden.

---

### *Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke*

---

Sowohl beim Bund wie in den Kantonen können freiwillige Geldleistungen an steuerbefreite gemeinnützige Institutionen in beschränktem Umfang (Bund: bis 20% des Nettoeinkommens) abgezogen werden. Die Regelungen sind je nach Kanton verschieden.

Abzug von Mitgliederbeiträgen und Spenden an politische Parteien

---

Der Bund lässt einen Abzug bis CHF 10 300.– zu. Die Kantone müssen ebenfalls einen Abzug für bezahlte Mitgliederbeiträge und Spenden gewähren.

---

### *Kinderbetreuungskosten*

---

Der Bund gewährt seit 1. Januar 2023 einen Abzug bis CHF 25 000.–) für die Drittbetreuung von im gleichen Haushalt lebenden Kindern unter 14 Jahren. Massgebend ist, dass ein direkter Zusammenhang zwischen den Kosten für die Betreuung und der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person besteht. Die Kantone müssen Abzüge ebenfalls zulassen.

### **1.6.3 Sozialabzüge**

Sozialabzüge sind fixe Beiträge, die aufgrund der sozialen Stellung des Steuerpflichtigen gewährt werden. Massgebend ist die Situation an einem bestimmten Stichtag (üblicherweise der 31. Dezember).

Als Sozialabzüge werden bei der **Bundessteuer** gewährt:

- Kinderabzug;
- Unterstützungsabzug (bei Unterstützung von erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen Personen);
- Ehegattenabzug.

Die **Kantone** kennen ähnliche und teilweise sogar noch zusätzliche Sozialabzüge.

### **1.6.4 Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen**

Nicht abzugsfähig sind:

- Lebenshaltungskosten (Unterkunft, Verpflegung, Kleidung);
- Ausbildungskosten (abzugsfähig sind nur die Weiterbildungskosten);
- Aufwendungen für Schuldentilgung;
- Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung und Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;
- Einkommens-, Grundstückgewinn- und Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden und gleichartige ausländische Steuern.

## 1.7 Steuerbares Einkommen

Das steuerbare Einkommen resultiert aus den um die Abzüge reduzierten Bruttoeinkünften:

### Schema der Einkommensbesteuerung:

Bruttoeinkünfte

./. Gewinnungskosten (Kosten zur Erzielung des Einkommens,  
z. B. Berufskosten oder Geschäftsaufwand)

./. allgemeine Abzüge (Abzüge aus sozialpolitischen Gründen,  
z. B. Sozialversicherungsbeiträge)

= Reineinkommen

./. Sozialabzüge (z. B. Kinderabzüge)

= Steuerbares Einkommen

## 1.8 Spezialfall: Besteuerung nach dem Aufwand

In der Schweiz unterliegen knapp 5700 Personen der Aufwandbesteuerung, hauptsächlich in den Kantonen GR, TI, VS, VD und GE. Anspruch auf die Pauschalbesteuerung haben nur diejenigen natürlichen Personen, welche

- erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen; und
- hier keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Dauer der Pauschalbesteuerung ist bei Schweizer Bürgern auf die laufende Steuerperiode beschränkt. Ausländischen Staatsangehörigen dagegen kann das Recht auf Pauschalbesteuerung zeitlich unbegrenzt eingeräumt werden.

Die Berechnung der Steuer nach dem Aufwand richtet sich nach den Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen. Dabei sind sämtliche Kosten zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland anfallen. Die Summe dieser tatsächlichen Aufwendungen muss aber – bei der direkten Bundessteuer und in den meisten Kantonen für Steuerpflichtige, die einen eigenen Haushalt führen – **mindestens dem Siebenfachen des Mietzinses bzw. des Eigenmietwertes** der Wohnung oder des Hauses entsprechen. Für die übrigen Steuerpflichtigen gilt mindestens der **dreifache Pensionspreis** für Unterkunft und Verpflegung in Hotels, Pensionen, Altersheimen usw. Der Bund sowie die Kantone bemessen den jährlichen Lebensaufwand mit mindestens CHF 421 700.–. Für jede Steuerperiode sind sowohl der tatsächliche jährliche Aufwand des Steuerpflichtigen als auch der massgebende Mietzins bzw. Eigenmietwert oder der Pensionspreis für ein Jahr zu ermitteln. Steuerbar ist der höhere Betrag, von welchem keine weiteren Abzüge vorgenommen werden können.

Verschiedene Kantone haben die Pauschalbesteuerung abgeschafft (AR, BL, BS, SH, ZH). Der Bund und diverse Kantone (BE, LU, NW, SG, TG) haben das Regime verschärft.

## 1.9 Zeitliche Bemessung (Gegenwartsbemessung)

Bei der Gegenwartsbesteuerung fallen Steuerjahr und Bemessungsjahr zusammen. Die Veranlagung wird jährlich durchgeführt. Da die zur Veranlagung notwendigen Unterlagen erst nach Ende des Bemessungsjahres vorliegen, findet die Veranlagung im folgenden Jahr statt (Postnumerandoverfahren).

Das **Steuerjahr** bezeichnet den Zeitabschnitt, für den die Steuer geschuldet ist. Sie dauert bei natürlichen Personen in der Regel ein Jahr und ist identisch mit dem Kalenderjahr. Bei Zuzug aus dem Ausland oder bei Wegzug ins Ausland während des Jahres besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils des Steuerjahres.

Das **Bemessungsjahr** ist der Zeitraum, in welchem das der Besteuerung zugrunde gelegte Einkommen erzielt wurde.

Das **Veranlagungsjahr** bezeichnet den Zeitraum, in welchem die Veranlagung vorgenommen wird. Es ist das auf das Bemessungsjahr nachfolgende Jahr. Die Gegenwartsbesteuerung führt dazu, dass die Veranlagung erst nach Ablauf des Bemessungsjahres getroffen werden kann. Erst dann stehen die zur Veranlagung erforderlichen Unterlagen (Lohnausweise, Jahresrechnungen, Zinsbescheinigungen usw.) zur Verfügung.

### 1.10 Tarif

Die Tarife beim Bund sowie den Kantonen für das Einkommen natürlicher Personen sind **progressiv** ausgestaltet.

**Bundessteuer**<sup>1</sup>: Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige kommt ein günstigerer Tarif zur Anwendung. Steuern müssen bezahlt werden ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 14 800.– bzw. für verheiratete Steuerpflichtige ab CHF 28 800.–. Der gesetzliche Höchstsatz beträgt 11,5% und wird bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 769 700.– erreicht (bei verheirateten Steuerpflichtigen rund CHF 912 600.–).

**Kantons- und Gemeindesteuern**: Die Kantone sind bei der Tarifgestaltung grundsätzlich frei. Sie müssen die Tarife jedoch ebenfalls progressiv ausgestalten.

Bund und Kantone kennen folgende Tarife:

---

<sup>1</sup> Es wird der aktuelle Stand wiedergegeben (siehe Datum der Aktualisierung). Tipp: auch der Aktualisierungsservice unter [www.steuerplanung-kmu.ch](http://www.steuerplanung-kmu.ch) hält Unternehmer und weitere Interessierte über ändernde Tarife auf dem Laufenden.

- **Verheiratetentarif:** für Verheiratete in ungetrennter Ehe;
- **Elterntarif:** für Steuerpflichtige mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen;
- **Grundtarif:** für alle übrigen Steuerpflichtigen.

### 1.10.1 Steuerberechnung

- **Bundessteuer:** Auf das ermittelte steuerbare Einkommen wird der entsprechende Tarif (Verheiratetentarif oder Grundtarif) angewendet. Der geschuldete Steuerbetrag kann direkt abgelesen werden (Ablesetarif).
- **Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern:** In einem ersten Schritt wird der entsprechende Tarif (Verheiratetentarif oder Grundtarif) auf das ermittelte steuerbare Einkommen angewendet. Daraus resultiert der Einheitstarif. In einem zweiten Schritt muss der Einheitstarif mit dem Steuerfuss von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde multipliziert werden. Der Steuerfuss wird als Multiplikator oder in Prozenten des Steuertarifs festgelegt. Erst daraus resultiert die Steuerschuld.

### 1.10.2 Sonderfälle

---

#### *Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen*

---

Als Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen können auch einmalige Vermögenszugänge gelten, mit denen aufgelaufene (d. h. in der Vergangenheit begründete) Leistungen abgegolten werden. Anwendungsfälle sind Alimentenzahlungen oder Lohnnachzahlungen. Auf die Kapitaleistung wird der Steuersatz angewendet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet worden wäre.

---

#### *Kapitalabfindungen aus Vorsorge*

---

Kapitaleistungen aus Vorsorge (z. B. Kapitalauszahlung aus AHV/IV, Pensionskasse oder Auflösung von Säule-3a-Guthaben) sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile (z. B. Kapitaleistungen bei Invalidität und Todesfall, die aus Unfall- oder Haftpflichtversicherung stammen) unterliegen einer massvolleren Besteuerung. Die Einmalleistungen werden gesondert vom übrigen Einkommen zu einem Vorzugssatz im Zuflussjahr besteuert (besondere Jahressteuer zu einem Fünftel der ordentlichen Tarife). Sozialabzüge und andere Abzüge werden nicht gewährt.

---

#### *Liquidationsgewinne*

---

Liquidationsgewinne werden in bestimmten Fällen privilegiert besteuert, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Invalidität aufgegeben wird. In diesem Fall wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Einkäufe in die Pensionskasse werden gewährt (falls keine solchen getätigt werden, wird ein fiktiver Abzug gewährt).

---

### *Kleine Arbeitsentgelte*

---

Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wurde für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (z. B. Reinigungspersonal, Gärtner, Handwerker) ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren in der Form einer Quellensteuer eingeführt. Die Steuer beträgt auf Stufe Bund 0,5% (zuzüglich kantonaler Quellensteuer) und wird auf dem Bruttoentgelt erhoben; die Einkommenssteuer auf diesem Arbeitsentgelt wird damit abgegolten.

## **1.11 Exkurs: Besteuerung der Kapitalgewinne**

### **1.11.1 Einleitung**

Kapitalgewinne sind Gewinne, die bei der Veräusserung von Vermögenswerten (z. B. Immobilien, mobilen Sachanlagen, Wertschriften usw.) erzielt werden. Reine Wertsteigerungen von privaten Vermögenswerten werden steuerlich nicht erfasst.

Der Kapitalgewinn wird wie folgt berechnet: Verkaufserlös abzüglich Anlagewert (Anschaffungspreis zuzüglich wertvermehrender Aufwendungen).

Zum Geschäftsvermögen von Personengesellschaften und Selbständigerwerbenden gehören alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der Geschäftstätigkeit bzw. der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen.

Werden gewisse Vermögenswerte, z. B. eine Liegenschaft, teils geschäftlich, teils privat genutzt, so spricht man von «gemischter Nutzung». Die steuerliche Zuordnung solcher Vermögenswerte erfolgt beim Bund und in den Kantonen nach der sog. «Präponderanzmethode». Bei dieser Methode erfolgt eine Wertaufteilung der Liegenschaft nach objektiven Kriterien in einen geschäftlich und einen privat genutzten Teil. Der überwiegende Teil der Nutzung entscheidet darüber, ob die Liegenschaft zum Geschäfts- oder zum Privatvermögen gehört.

Die Wertaufteilung kann nach verschiedenen Kriterien vorgenommen werden:

- Mieterträge (Eigenmietwerte);
- oder allenfalls Nutzfläche (Nutzvolumen).

Wird eine überwiegend geschäftlich genutzte Liegenschaft verkauft, so ist auf dem Verkaufsgewinn (neben der kantonalen Steuer) auch die direkte Bundessteuer zu bezahlen.

Zudem muss der Gewinn bei der AHV abgerechnet werden. Bundessteuer und AHV entfallen, wenn es sich um eine überwiegend privat genutzte Liegenschaft handelt.

Zur Besteuerung von Kapitalgewinnen auf Geschäftsvermögen siehe unter 1.3 Steuerbares Einkommen › Erwerbseinkünfte › Erwerbstätigkeit.

### 1.11.2 Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen

Sowohl beim Bund wie in allen Kantonen werden Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen **grundsätzlich nicht besteuert**. Doch auch für Privatpersonen kann eine Steuerpflicht dann resultieren, wenn sie mit besonderen Kenntnissen ihre Wertschriftenportefeuilles mit professioneller Systematik bewirtschaften und die Steuerbehörde darin eine Gewerbsmässigkeit (Nebenerwerbstätigkeit) erblickt. In diesem Fall unterliegen die erzielten Gewinne in der Regel auch der AHV-Pflicht. Werden die erzielten Kapitalgewinne besteuert, so müssen konsequenterweise auch die erlittenen Verluste zum Abzug zugelassen werden.

Folgende Kriterien werden nach Bundesgerichtspraxis zum Quasi-Wertschriftenhandel beurteilt:

- systematisches oder planmässiges Vorgehen;
- Häufigkeit der Transaktionen;
- kurze Besitzdauer;
- Wiederanlage erzielter Gewinne;
- Verwendung spezifischer Kenntnisse (Banker, Börsenmakler);
- Eingehen überdurchschnittlicher Risiken (Finanzderivate, welche über die Depotabsicherung hinausgehen);
- Einsatz von Fremdkapital.

Stärkstes Indiz für Gewerbsmässigkeit ist der **Einsatz erheblicher fremder Mittel**. Aber auch das Eingehen überdurchschnittlicher Risiken sowie die Häufigkeit der Transaktionen in Verbindung mit sehr kurzer Haltedauer und Berufsnähe können – vor allem bei Kumulation dieser Kriterien – zur Besteuerung führen. Nicht von Bedeutung ist hingegen der Beizug einer fachkundigen Person, da die Anlage in Wertschriften in der Regel mit professioneller Beratung verbunden ist.

### 1.11.3 Kapitalgewinne auf unbeweglichem Privatvermögen

Grundstückgewinne werden beim Verkauf von Grundeigentum erzielt. Dazu zählen nach Art. 655 ZGB u. a. Liegenschaften, Grundstücke, Miteigentumsanteile an Liegenschaften und Grundstücken sowie im Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte. Die Besteuerung erfolgt somit im Zeitpunkt des Verkaufes.

Bei der Besteuerung spielen die Gründe für die Wertsteigerung meistens keine Rolle, da die Berechnung des steuerbaren Grundstückgewinnes nach festem Schema abläuft. Einzig für die seit dem Kauf aufgelaufene Teuerung kennen die meisten Kantone eine Ermässigung in Form eines Besitzesdauerabzuges.

---

### *Steuerhoheit*

---

Der Bund kennt weder eine separate Grundstückgewinnsteuer, noch besteuert er Kapitalgewinne auf Liegenschaften des Privatvermögens. Dabei gibt es allerdings Ausnahmen, wie z. B. Immobilienhändler, für welche die erzielten Gewinne aus Liegenschaftsverkäufen in der Regel Erwerbseinkommen darstellen. Aber auch Privatpersonen können bei der Bundessteuer steuerpflichtig werden, wenn die erzielten Verkaufsgewinne als gewerbsmässig taxiert werden.

Die Kantone erfassen Grundstückgewinne auf in ihrem Kanton gelegenen Grundstücken in der Regel mit einer separaten Grundstückgewinnsteuer.

---

### *Art der Besteuerung*

---

Trotz Steuerharmonisierung bestehen erhebliche Unterschiede bei der Besteuerung von Grundstückgewinnen. Es gibt Kantone, welche diese Gewinne grundsätzlich einer Sondersteuer unterwerfen, oder aber sie werden zum übrigen Einkommen bzw. Gewinn hinzugerechnet.

Zwei Arten der Besteuerung sind möglich:

- Das monistische System, bei dem alle Grundstückgewinne von der Grundstückgewinnsteuer (Sondersteuer) erfasst werden, oder
- das dualistische System, bei welchem die Gewinne auf privaten Liegenschaften der Grundstückgewinnsteuer (Sondersteuer) unterliegen, während die Gewinne auf Liegenschaften des Geschäftsvermögens zusammen mit dem Geschäftseinkommen bzw. Gewinn besteuert werden.

Als Grundsatz gilt, dass Gewinne auf Grundstücken des Privatvermögens der Grundstückgewinnsteuer unterliegen, während Gewinne auf Immobilien des Geschäftsvermögens in der Regel Bestandteil des steuerbaren Unternehmenserfolges sind.

---

## *Veräusserungsfälle (Steuerobjekt)*

---

### Übersicht

Die Steuerpflicht wird durch jede Veräusserung eines Grundstückes begründet. Als

Veräusserung gelten auch:

- Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken;
- die Belastung eines Grundstückes mit Dienstbarkeiten oder Eigentumsbeschränkungen;
- die Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften;
- Planungsmehrwerte, sofern sie nach kantonalem Recht der Grundstückgewinnsteuer unterstellt sind.

### Veräusserung von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften

Bei Immobiliengesellschaften handelt es sich meistens um Aktiengesellschaften, deren Zweck ausschliesslich oder überwiegend in der Nutzung von Immobilien besteht (Gebrauch, Vermietung, Verpachtung, Veräusserung). Wird die Mehrheit der Anteile an solchen Gesellschaften verkauft, so handelt es sich wirtschaftlich gesehen um eine Handänderung. Solche Transaktionen lösen denn in der Regel auch die Grundstückgewinnsteuer und die Handänderungssteuer aus.

---

### *Steuerbefreiung und Steueraufschub*

---

Nicht jede Veräusserung von Grundstücken löst ohne Weiteres die Besteuerung aus. Alle Kantone kennen Ausnahmebestimmungen, deren Anwendung von der besonderen Art des Rechtsgeschäftes und den daran beteiligten Parteien abhängt. Die nachfolgende Aufzählung führt nur die häufigsten Steuerbefreiungsfälle und Steueraufschub-Tatbestände auf und gilt nicht für jeden Kanton, da die Regelungen unterschiedlich sind:

- Handänderungen infolge Erbgangs (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis, Erbvorbezug);
- Handänderungen aufgrund von Schenkungen;
- Handänderungen infolge Begründung, Änderung oder Aufhebung des ehelichen Güterstandes;
- Handänderungen infolge Tauschs ohne Aufgeld;
- Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung oder Enteignung;

- Steueraufschub bei Veräusserung einer selbstbewohnten Liegenschaft mit anschliessender Ersatzbeschaffung im gleichen oder in einem anderen Kanton;
- Steueraufschub bei Überführung von Grundeigentum zu den Gesteungskosten vom Privatvermögen ins Geschäftsvermögen;
- Steueraufschub bei Übertragung von Grundeigentum zum Buchwert im Zusammenhang mit Umstrukturierung von Unternehmen usw.

---

### *Abgabeschuldner (Steuersubjekt)*

---

Steuerpflichtig ist immer der Verkäufer, ungeachtet einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den Parteien. Übernimmt der Käufer die Steuerlast, so wird der Betrag für die Steuerberechnung dem Verkaufserlös zugeschlagen. Als Verkäufer gilt grundsätzlich diejenige Person, die als zivilrechtlicher Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist.

---

### *Berechnung des steuerbaren Grundstückgewinnes*

---

#### Übersicht

Die Berechnung des steuerbaren Grundstückgewinnes geschieht beim monistischen System (d. h. Grundstückgewinn wird mit Spezialsteuer erfasst) in der Regel nach folgender Formel:

#### **Schema der Grundstückgewinnbesteuerung (monistisches System:**

	Erlös der verkauften Liegenschaft
./.	Erwerbspreis und Erwerbskosten
./.	nachweisbare wertvermehrende Aufwendungen
./.	Verkaufskosten
=	Grundstückgewinn (Rohgewinn)
./.	Besitzesdauerabzug (kantonal verschieden)
=	Steuerbarer Grundstückgewinn

#### Erlös

Massgebend ist grundsätzlich der verkündete oder tatsächlich bezahlte Kaufpreis. Zum Erlös gehören neben dem Kaufpreis alle weiteren Leistungen, welche der Veräusserer aus dem Verkauf des Objektes erzielt (z. B. Zusicherung eines Wohnrechtes, reduzierter, d. h. nicht marktconformer Mietzins, Naturalleistungen, Rentenzahlung usw.).

### Erwerbspreis und Erwerbskosten

Massgebend ist der tatsächlich bezahlte Kaufpreis. Werden Grundstücke vererbt, so gilt der Steuerwert als Erwerbspreis. Bei unentgeltlichem Erwerb durch Abtretung, Schenkung oder Erbgang hat der Steuerpflichtige das Recht, die Anlagekosten des Rechtsvorgängers als Erwerbspreis in Anrechnung zu bringen, sofern diese höher sind als der Steuerwert. Zu den abzugsfähigen Erwerbskosten gehören Verschreibungs- und Handänderungsabgaben sowie Provisionen.

### Wertvermehrende Aufwendungen

Darunter sind Ausgaben zu verstehen, die mit der Verbesserung, Wertvermehrung oder Veräusserung der Liegenschaft verbunden sind. Dazu gehören insbesondere Neubauten, Anbauten, Aufwendungen zur Hebung der Wohnqualität, Erschliessungskosten, Umgebungsarbeiten und Bodenverbesserungen.

Davon abzugrenzen sind die werterhaltenden Aufwendungen, die der Werterhaltung der Liegenschaft dienen. Dazu gehören vor allem Reparaturen, Revisionen und der Ersatz ausgedienter Anlagen. Diese Aufwendungen werden steuerlich auch als Liegenschaftsunterhalt bezeichnet und vom steuerbaren Einkommen des betreffenden Jahres abgezogen. Damit gehören sie nicht in die Berechnung des Grundstückgewinns.

### Berücksichtigung eigener Arbeit

Der Steuerpflichtige kann durch eigene Arbeiten zur Werterhöhung seiner Liegenschaft beitragen, wenn er Bau- oder Umbauarbeiten selber ausführt. Dies trifft oft zu bei Baufachleuten. Die Steuerbehörde wird aber solche durch Eigenarbeit geschaffenen Mehrwerte beim Arbeitsleistenden als Einkommen taxieren und als solches besteuern. Auch sind allfällige Konsequenzen bezüglich der AHV und ev. bei der Mehrwertsteuer in die Beurteilung einzubeziehen.

### Spekulationszuschlag und Besitzesdauerabzug

Gemäss Steuerharmonisierungsgesetz haben die Kantone dafür zu sorgen, dass kurzfristig realisierte Grundstückgewinne stärker besteuert werden. Die Kantone kommen diesem Begehren des Gesetzgebers mit Zuschlägen nach, die bei einer kurzen Besitzesdauer von weniger als fünf Jahren erhoben werden. Auf der anderen Seite wird es als stossend empfunden, Gewinne versteuern zu müssen, die auf die Geldentwertung zurückzuführen sind. In der Regel werden Ermässigungen durch prozentuale Reduktion des Grundstückgewinns oder

der ordentlicherweise geschuldeten Grundstückgewinnsteuer gewährt. Die Regelungen der Kantone sind unterschiedlich.

Für die Berechnung des Besitzesdauerabzugs wird grundsätzlich auf die Eintragung im Grundbuch abgestellt. Bei unentgeltlichem Erwerb durch Abtretung, Schenkung oder Erbgang kann in einigen Kantonen die Besitzesdauer des Rechtsvorgängers übernommen werden.

---

### *Tarif*

---

Der Tarif der Grundstückgewinnsteuer (monistisches System) ist in der Regel progressiv gestaltet.

## 2 Vermögenssteuer natürlicher Personen

### 2.1 Art und Umfang der Steuerpflicht

Nur die Kantone und Gemeinden – nicht aber der Bund – erheben eine Vermögenssteuer von natürlichen Personen.

**Unbeschränkt steuerpflichtig** für ihr gesamtes Vermögen sind natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz. Im Ausland gelegene Grundstücke, Geschäftsbetriebe und Zweigniederlassungen werden in der Schweiz nicht besteuert. Sie müssen jedoch ebenfalls deklariert werden, da sie zu Progressionszwecken (d. h. zur Bestimmung des anwendbaren Steuertarifs) berücksichtigt werden.

**Beschränkt steuerpflichtig** sind insbesondere Personen, die in der Schweiz Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben, Betriebsstätten oder Grundeigentum sind. Sie sind nur für die im betreffenden Steuergebiet liegenden Vermögenswerte steuerpflichtig. Auch bei der Vermögenssteuer gilt das Prinzip der **Familienbesteuerung**, d. h., dass die Vermögenswerte von Ehegatten zusammengezählt und Vermögen minderjähriger Kinder dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet werden.

Vom Reinvermögen können kantonale unterschiedliche Abzüge (Sozialabzüge) vorgenommen werden. Zudem gewähren die meisten Kantone bestimmte Steuerfreibeträge. Die Vermögenssteuertarife sind fast durchwegs progressiv ausgestaltet.

#### Schema der Vermögensbesteuerung:

	Bruttovermögen
./.	Schulden (z. B. Hypotheken, Darlehen)
=	Reinvermögen
./.	Sozialabzüge (z. B. Kinderabzüge)
=	Steuerbares Vermögen

### 2.2 Bewertung und Vermögensbestandteile

Das Vermögen ist grundsätzlich – es gibt Ausnahmen – zum Verkehrswert (Marktwert) zu versteuern.

Inhaber von Einzelfirmen, Selbständigerwerbende und Teilhaber von Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) haben als natürliche Personen ihr gesamtes Vermögen (Geschäfts- und Privatvermögen) zu versteuern.

#### 2.2.1 Flüssige Mittel

Diese sind zum Nominalwert zu versteuern. Fremdwährungen sind zum Tageskurs am Bilanzstichtag umzurechnen.

### 2.2.2 Forderungen

Diese sind grundsätzlich zum Forderungsbetrag (Nominalwert) zu deklarieren, wobei für gefährdete Forderungen entsprechende Rückstellungen (Delkredere) gebildet werden können. Die Höhe der Wertberichtigung richtet sich nach dem Grad der Gefährdung.

### 2.2.3 Material- und Warenvorräte

Diese sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten oder, wenn der Marktwert geringer ist, zum tieferen Marktwert (Niederstwertprinzip).

### 2.2.4 Angefangene Arbeiten

Diese sind zu den Herstellungskosten zu bewerten. Ist der Marktwert am Bilanzstichtag tiefer, so gilt dieser tiefere Wert als Bewertungsgrundlage (Niederstwertprinzip).

### 2.2.5 Finanzanlagen

**Kotierte Wertpapiere**, d. h. an der Börse gehandelte Titel werden im Geschäftsvermögen seit dem 1. Januar 2011 zum Buchwert besteuert. Im Privatvermögen gehaltene kotierte Wertpapiere werden hingegen zum Kurswert besteuert.

**Nichtkotierte Wertpapiere** sind zum Verkehrswert zu versteuern. Handelt es sich dabei um Beteiligungspapiere, z. B. Aktien eines KMU, so sind der Ertragswert und der Substanzwert des betreffenden Unternehmens angemessen zu berücksichtigen. Die Steuerverwaltung stützt sich auf die «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer».

### 2.2.6 Mobile Sachanlagen

Das sind technische Einrichtungen, die der Leistungserstellung dienen, wie z. B. Maschinen und Apparate zu Produktionszwecken, Mobiliar und Einrichtungen, IT-Anlagen, Fahrzeuge, Werkzeuge, usw. Solche Sachanlagen sind nach ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben. Werden die Abschreibungen gemäss steuerlichen Richtlinien vorgenommen, so gelten die entsprechenden Buchwerte (Bilanzwerte) auch für die Vermögensbesteuerung.

### 2.2.7 Immobile Sachanlagen

Liegenschaften (Grundstücke und Gebäude) werden bei der Bewertung unterteilt in nichtlandwirtschaftliche und landwirtschaftliche Liegenschaften.

**Nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften** werden in der Regel zum Verkehrswert bewertet. Dazu wird der Steuerwert (auch «amtlicher Wert» oder «Katasterwert» genannt) periodisch von kantonalen Schätzungsgremien festgelegt. Dabei wird mehrheitlich auf den Verkehrswert unter Mitberücksichtigung des Ertragswertes abgestellt. Einige Kantone gewähren auf den Schätzwerten angemessene Abzüge.

**Landwirtschaftliche Grundstücke** werden zum Ertragswert besteuert.

### **2.2.8 Immaterielle Anlagen**

Immateriellgüter wie Goodwill, Patente, Markenrechte, Lizenzen und Urheberrechte sind zum Kaufpreis zu bewerten, wobei die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen abgezogen werden können.

### **2.2.9 Lebensversicherungen**

Rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer zum Rückkaufswert. Rückkaufsfähig sind jene Versicherungen, bei welchen die Auszahlung der Versicherungsleistung gewiss ist. Rentenversicherungen haben nur dann einen Rückkaufswert, wenn eine Leistungspflicht des Versicherers von Anfang an feststeht und die Rente noch nicht zu laufen begonnen hat.

### **2.2.10 Hausrat**

Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sind gemäss Steuerharmonisierungsgesetz von der Vermögenssteuer befreit. Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten Kleider, Sportgeräte, Fernseher, Stereoanlagen, Kameras usw. Auch Schmuck, Skulpturen, Antiquitäten, Waffen, usw. sind in der Regel steuerfrei, soweit es sich nicht um eigentliche Sammlungen handelt.

### **2.2.11 Edelmetalle, Sammlungen, Fahrzeuge**

Bei Gold, Silber, Münzen und Fremdwährungen kann der Kurswert gemäss Depotauszug der Bank deklariert werden. Sammlungen sind zum Marktwert zu versteuern. Autos, Motorräder, Schiffe und Flugzeuge werden zum Zeitwert erfasst.

### **2.2.12 Anwartschaften Pensionskassen sowie Säule-3a-Guthaben (steuerfrei)**

Guthaben bei Pensionskassen sowie Säule-3a-Guthaben müssen vor der Auszahlung (z. B. während der aktiven Erwerbstätigkeit) nicht als Vermögen versteuert werden.

## **2.3 Abzüge**

### **2.3.1 Schuldenabzug**

Vom Bruttobetrag der Vermögenswerte können die nachgewiesenen Schulden abgezogen werden. Dies ergibt das Reinvermögen.

### **2.3.2 Sozialabzüge**

Mit den Sozialabzügen wird den Verhältnissen in Bezug auf Zivilstand, Alter, Gesundheitszustand, Kinderzahl, unterstützte Personen usw. Rechnung getragen.

## 2.4 Steuerbares Vermögen

Werden vom Reinvermögen die Sozialabzüge abgezogen, so erhält man das steuerbare Vermögen. Sozialabzüge und Steuerfreibeträge sind in den Kantonen unterschiedlich geregelt. Einige Kantone kennen Indexklauseln für die Vermögenssteuer, die dazu dienen, die durch Teuerung entstandene steuerliche Mehrbelastung ganz oder teilweise auszugleichen. Ausserdem können die Kantone für Vermögen, das auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

## 2.5 Zeitliche Bemessung

Die Vermögenssteuern werden jährlich für das entsprechende Steuerjahr erhoben. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende des betreffenden Steuerjahres. Bei Selbständigerwerbenden dient die Bilanz des entsprechenden Bemessungsjahres als Grundlage für die Vermögensbesteuerung. Dabei gilt der gewählte Bilanztermin als steuerlicher Stichtag für die Vermögensbesteuerung, auch wenn der Abschlussstag nicht mit dem 31. Dezember übereinstimmt.

## 2.6 Tarif

Die Vermögenssteuertarife sind fast durchwegs progressiv ausgestaltet. Sie betragen je nach Kanton zwischen 1 und 5 ‰ des steuerbaren Vermögens.

**Dieser Beitrag wurde verfasst von:**



**Roger M. Cadosch**

Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M., EMBA FH,  
arbeitet als Rechtsanwalt in Bern.

[www.cr-law.ch](http://www.cr-law.ch)